

---

# Hauptsatzung der Gemeinde Legden

vom 03. Juli 2014

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2017**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bürgermeister/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## Inhaltsübersicht

### Präambel

[§ 1 Name, Gebiet, Verwaltungssitz](#)

[§ 2 Wappen, Flagge, Siegel](#)

[§ 3 Unterrichtung der Einwohner](#)

[§ 4 Anregungen und Beschwerden](#)

[§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Anzahl der Ratsmitglieder](#)

[§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen](#)

[§ 7 Ausschüsse](#)

[§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz](#)

[§ 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften](#)

[§ 10 Bürgermeister](#)

[§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen](#)

[§ 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen](#)

[§ 13 Inkrafttreten](#)

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW 2013 S. 878 ff.) hat der Rat der Gemeinde Legden am 23. Juni 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:



### **§ 1 Name, Gebiet, Verwaltungssitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Legden".
- (2) Die Gemeinde wurde durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 aufgrund des am 07. Februar 1969 geschlossenen Ge-

bietsänderungsvertrages aus den früheren amtsangehörigen Gemeinden Legden und Asbeck zusammengeschlossen. Die erste urkundliche Erwähnung unter den Namen „Lecdene“ und „Hasbeche“ nennt für beide früheren Gemeinden die Jahreszahl 1092.

- (3) Die Gemeinde gehört zum Kreis Borken. Das Gemeindegebiet umfasst 5.628,17 ha. Es besteht aus den Ortsteilen Legden und Asbeck.
- (4) Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ortsteil Legden.

## § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 05. März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Wappen ist von Gold (Gelb) zu Blau zu Silber (Weiß) geteilt. In der Mitte in Blau drei sechsstrahlige goldene (gelbe) Sterne, von denen der mittlere etwas erhöht ist; unten in Silber (Weiß) zwei rechtsschräggestellte Reihen roter Rauten. 
- (3) Die Flagge enthält das Gemeindewappen und ist in den Farben Blau und Silber (Weiß) gestreift.
- (4) Die Gemeinde Legden führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form dem dieser Hauptsatzung beigeprägten Siegel, es findet in den Durchmesser 35, 20 und 11 Millimetern Verwendung. 

## § 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Internet, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

---

## **§ 4 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Legden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Legden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 werden grundsätzlich vom Rat selbst bearbeitet.
- (5) Der Rat prüft die vorgebrachten Anregungen und Beschwerden inhaltlich. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, sofern er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Anzahl der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Legden“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) um 6 reduziert und auf 20 festgesetzt, davon 10 in Wahlbezirken zu wählende Vertreter.

## **§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechnigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- 
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung auf, die gleichzeitig auch die Befugnisse der Ausschüsse regelt.
  - (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
  - (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
  - (5) Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden vom Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt wahrgenommen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
  - (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 auch für Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Legdener Grundstücksgesellschaft mbH (LGG).

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- 
- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
    - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
    - b) mindestens drei Personen führen und
  2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25 Euro je Stunde überschreiten.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter wird gem. § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
  - Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt
  - Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss
  - Betriebsausschuss für die Gemeindewerke

### **§ 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.
- (4) Der Bürgermeister sowie die leitenden Dienstkräfte der Gemeinde sind im Rahmen der rechtlichen Vertretung der Gemeinde dann vom Verbot des Selbstkontrahierens

---

gem. § 181 BGB befreit, wenn es sich um Geschäfte mit der Legdener Grundstücksgesellschaft mbH (LGG) handelt.

### **§ 10 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss über einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Legden festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Gemeinde Legden“ vollzogen. Sie werden zudem auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht:
  - a) im Ortsteil Legden vor dem Rathaus am Ludwigsplatz (Pavillon)
  - b) im Ortsteil Asbeck am Kirchplatz

(vereinfachte ortsübliche Bekanntmachung).

Zudem erfolgt eine Bekanntgabe im Internet.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch vereinfachte ortsübliche Bekanntmachung gem. Abs. 2.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichsleitungen) trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde begründen oder verändern. Es wird auf die Regelungen in § 73 Abs. 3 Sätze 3 und 4 GO verwiesen.

- (2) Alle weiteren dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Gemeinde trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10. November 2009 außer Kraft.

#### Änderungen der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung am	Inkrafttreten am	Geänderte Regelungen
1. Änderungssatzung	23.01.2017	25.01.2017	26.01.2017	§ 8 Abs. 4 § 8 Abs. 5

(W:\GD-BGMDIREKTOR\SATZUNG\S\_Hauptsatzung.doc)